

LEITUNGSWASSER - Schwimmbäder, Whirlpools und Gartenduschen - LW1124.15

Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern, Whirlpools und Gartenduschen am versicherten Grundstück, sowie
- Schäden an den versicherten Gebäuden infolge Austritts von Wasser aus - am versicherten Grundstück oder im/am Gebäude vorhandenen - Schwimmbädern und Whirlpools mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Polizze angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsersatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Polizze angeführten Laufmeteranzahl Rohrsersatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.